Strtifel VI

Die Genehmigung wie auch die Abanderung bes Fahrplans bleibt ber Koniglich preußischen Staats-Regierung voorbegatten; ebenso die Genehmigung bes Bahngelbarifs und des Frachtarifs, swooh fur den geter all für den Meter- als für den Personenvertehr, swie Eunstellschaft überlossen wird, insweit bieselbe nicht dem freien Kungfen der Weitellichaft überlossen mird.

Die Gesellschaft hat die Besoberung von Personen in 4 Magenklassen zu bewerfstelligen und für den Transbort von Kohlen und Roafs und event, der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenkande bei größeren Ensternungen den Einsperinigtarist einzusühren, soweit und bolald dies von dem Minister für Kandel, Gwerete und össentliche Architen

perlanat mirb.

Die Geschlichaft überninmt die Berpflichung, soweit das Königlich preufische Jandelsminisserum es im Bertebreinteresse fur nötig erachtet, jederzeit
auf dessen Berlangen sinstig mit anderen in- und aussändissen Bornermaltungen für die Beförderung von Personen und Guten einen durchgesenden
Bertebr mittelst diretter Expeditionen und bieteter Tarise zu errichten und hierbei inöbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgesen der Transportmittel gegen
bie übliche, nöbigenfalls vom Königlich preußischen Jandelsministerium sehgussehmed Bergütung zu willigen. Berüglich dies birteln Tarise ist die Gesch
schaft verpflichtet, auf Berlangen des Königlich verußischen Jandelsministeriums
auf ihrer in biesem neu einzurichtenden durchgesenden Bertebre zu berührenden
Etreck den niedignen Taris-Ginheitssaß pro Sentner und Meile zuzugestehen,
welchen sie auf diese Strede für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem
Bostaltarise ersbet.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Berkehre für jene Strede ihrer Bahn einen unter den Lotaltarif-einschielsigh pro Zenitner und Meile ermäßigten Sach pro Zentiner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strede biesen ermäßigten Tarisschauch wir in den neu zu errichtenden der Metalten Berkehre auf Berlangen bes Königlich veraussichen Santelben mitterum zu warelteben.

Fur burchgehenbe Guter-Transporte wird bie Erhebung einer Ervebitions. Gebuhr fur bie Gesellichaft ausgeschloffen, wenn weber bie ursprungliche Ber-

fanbt., noch bie lette Abrefftation an ihrer Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung ber Gesellschoff zur Einrichtung eines bir eeften Bertehrs und jum Jugestadmisse beid vorbezeichneten Tarisfiages wird jedoch duch die Vereiwölligkeit der anderen betheiligten Eisendamperwaltungen bedingt, in diesem Berkehre ihren Taris nach denselben Grundschen zu normiren wird jump ihre ihre ihre ihren einzurischnen durchgehenden Berkehre zu benuhende Strede den niedrigsten Taris-Ginheitsiah von Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf biefer Strede für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Tokalverkehr relp. in einem anderen durchgehnden Verkehr erheben.

Sollte Die Gefellschaft zum Amede der Einrichtung eines neuen birelten burchgebenden Berteber bas gleiche Bugeftanbnis, wie es vorstehend pragifiet ift, von einer andern Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von bem Königlichen Sandelsministerium fur zulänglich erachtete Grunde fic weigern,